**Tagung am 23. Februar 2020
zur Umsetzung der
UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
in Österreich und in Deutschland**

**Arbeitsgruppe 2:
Recht auf Bildung gemäß Art. 24 UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

**Input von Dr. Elisabeth Rieder**

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen beinhaltet bzw. verbrieft das Recht von Menschen mit Behinderungen auf ein inklusives Bildungssystem vom Klein- bzw. Kleinstkind-Alter an bis hin ins hohe Alter – also von einem lebenslangen Lernen ausgehend. Hier geht es in Artikel 24 nicht nur um ein inklusives Schulsystem sondern hierbei geht es um viel mehr, nämlich um ein sehr umfassend inklusives und barrierefreies Bildungssystem bzw. auch Weiterbildungssystem.

In erster Linie geht es in Hinblick auf die Umsetzung eines umfassend inklusiven Bildungssystems gemäß Art 24 der UN-Konvention über die Reche von Menschen mit Behinderungen in Österreich vor allem um das Fehlen von klar abgegrenzten Definitionen. Diese Problematik der fehlenden klaren Definition und Abgrenzung zwischen Integration und Inklusion findet sich auch im aktuellen österreichischen Staatenbericht wieder.

Inklusion ist nicht gleich Integration. Diese beiden Begriffe sind auseinanderzuhalten und nicht zu vermischen bzw. falsch zu verwenden, was aber speziell auch im Hinblick auf Bildung de facto - sowohl im aktuellen österreichischen Staatenbericht in dem fast ausschließlich der Begriff „Integration“ Verwendung findet sowie generell in der Praxis - ständig passiert. Es ist ein großer Unterschied, ob man im Bildungssystem davon ausgeht, vorher getrenntes einzugliedern und damit ein Nebenher von wieder in sich gekehrten Gruppen zu schaffen. - In einem System in dem sich die Betroffenen anpassen müssen – oder ob man, wie es auch die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen fordert, von einem Einschließen ausgeht, in dem alle gemeinsam lernen und Bildung inklusiv erlangen, in einer Struktur in der sich niemand anpassen muss, sondern sich die Struktur den individuellen Erfordernissen und Bedürfnissen anpasst.

Wir müssen im 21. Jahrhundert – man bedenke – endlich davon wegkommen kommen von einem **behindert sein**, einhergehend mit dem Medizinischen Modell von Behinderung und hinkommen **zum behindert werden** und damit zum **sozial-kulturellen Ansatz** von Behinderung. Auch der aktuelle österreichische Staatenbericht und die österreichischen Gesetze spiegeln das nach wie vor in Österreich sehr stark verwurzelte und behaftete **behindert sein,** einhergehend mit Medizinischen Modell, und der damit verbundenen Defizitorientierung wieder.

Wenden wir uns nun dem Schulsystem zu:

Eng verbunden mit dem Schulwesen in Österreich in Bezug auf Schülerinnen mit Behinderungen ist der sonderpädagogische Förderbedarf. Behindert ist nach § 8 Schulunterrichtsgesetz, wer einen Sonderpädagogischen Förderbedarf aufweist. Also auch hier ist bereits im Wording die Defizitorientierung präsent. Und wie wird dieser Sonderpädagogische Förderbedarf festgestellt? Überwiegend anhand von Diagnosen, und den Fokus auf die Defizite der jeweiligen betroffenen SchülerInnen. Hier sind wir wieder beim medizinischen Ansatz von Behinderung. Auch im aktuellen Staatenbericht finden sich durchgehend Bezeichnungen wie BESONDERS, BESONDERE BEDÜRFNISSE, … Menschen mit Behinderungen sind nicht BESONDERS und benötigen auch keine SONDERstrukturen sondern sind Teil der Gesellschaft und damit Teil des ALLGEMEINEN Bildungssystems. Diese immer wieder hervorgekehrte BESONDERHEIT von Menschen mit Behinderungen widerspricht eindeutig der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und damit den Art. 24 UN-BRK.

Ein inklusives Bildungssystem bzw. Schulsystem geht anders und umfassender: nämlich mit Potentialorientierung, Chancengleichheit und umfassender Teilhabe. Andere europäische Staaten haben es gezeigt, dass ein inklusives Bildungs- und damit Schulsystem durchaus umsetzbar und durchführbar ist. Man denke an unser Nachbarland Italien. In Südtirol wurden die Sonderschulen bereits in den 70er Jahren abgeschafft und auch die Skandinavischen Länder nehmen diesbezüglich eine Vorreiterrolle und eine Vorzeigerolle ein. Österreich muss schleunigst wegkommen von dem Dualismus von Sonderschulwesen und der damit einhergehenden Schonraumthese und dem jahrzehntelangen sehr zögerlichen und partiellen Herantasten an ein inklusives Schulwesen, was sich auch im aktuellen Staatenbericht widerspiegelt. Österreich muss sich klar und deutlich zu einer umfassend inklusiven Schule bekennen und sich auch aktiv dazu hinwenden. Bezüglich der Herangehensweise gibt es zwei Thesen bzw. Ansätze. Die eine besagt, dass das in Sonderschulen generierte Wissen und die Erfahrungen in ein inklusives Schul- und Bildungssystem zu transferieren sind. Die andere These besagt, dass es zu einem „Cut“ kommen soll und das Schulsystem völlig neu, unabhängig von generierten Erfahrungen und Wissen in den Sonderschulen, gedacht und aufgesetzt werden soll. Bitte sehen Sie diese Thesen auch als Impuls für die in dieser Gruppe noch folgende Diskussion.

Meine Kollegin, Frau Dr. Voithofer wird nun auf die gesetzlichen Grundlagen sowie auf die einzelnen Aspekte eingehen, welche ein inklusives Bildungs- und damit Schulsystem erfordern.